



Bundespolizeidirektion
Sankt Augustin

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
53757 Sankt Augustin

Zur Auslage

POSTANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

TEL +49 (0)2241 / 238 - 1142

FAX +49 (0)2241 / 238 - 1199

BEARBEITET VON PHK Heseding

E-MAIL bpold.sanktaugustin.sb14@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Sankt Augustin, 16. Juli 2018

AZ 14 - 180403

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen unter Androhung eines Zwangsgeldes im Hauptbahnhof Köln im Zeitraum vom 27. Juli bis 29. Juli 2018**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Sankt Augustin - Az.: 14 - 18 04 03 - Allgemeinverfügung von 16. Juli 2018

GEFAHRENPROGNOSE

Zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen unter Androhung eines Zwangsgeldes

Ordnungsverfügung gemäß § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Bahnhof Köln Hauptbahnhof im Bereich der Gewaltdelikte im Zeitraum 27. Juli bis 29. Juli 2018

I.

1.

Mehr als 6 Mio. Reisende nutzen im Durchschnitt täglich die Bahn bundesweit. Im Jahr sind es über 3 Mrd. Reisende. Das Verkehrsmittel Bahn ist unverzichtbarer Teil des gesellschaftlichen Lebens und gehört deshalb zur Daseinsvorsorge. Die Sicherheit des Bahnverkehrs ist nicht nur auf die betriebliche Sicherheit beschränkt (safety), sondern sie umfasst ebenso die Sicherheit vor Gefahren, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, einschließlich des Schutzes vor Kriminalität (security).

Gewalt stellt in diesem Zusammenhang ein bedeutsames Kriminalitätsphänomen dar. Das Spektrum möglicher Gewaltanwendungen auf Bahngelände ist vielfältig. Es umfasst z. B. Gewalt gegen Reisende, Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte und Personal der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Angriffe auf die Infrastruktur. Unter den Begriff Gewaltdelikte fallen bspw. Straftaten wider das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung (ohne § 255 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Insbesondere die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr erlangt regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend hohem Niveau. Sie machen einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus. Umstände, die zu Gewalt führen oder sie begünstigen, können unterschiedlicher Art sein. Wiederkehrende Situationen

sind:

- Disko- und Partyverkehr an Wochenenden (An-/Abreise),
- Hin- und Rückweg zu bestimmten Veranstaltungslagen,
- milieubezogene Konstellationen wie Obdachlosen-, Alkohol-, Drogenszene.

Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass Gewalttaten oft als Folge gruppenspezifischer Prozesse begangen werden. Augenscheinlich anlasslose Auseinandersetzungen können zu schweren Gewaltstraftaten eskalieren. Zusätzlich ist dabei Alkoholeinfluss überwiegend bei jugendlichen Gewalttätern festzustellen.

Besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltintensität, beispielsweise unter Anwendung gefährlicher Gegenstände und Waffen und das massive Einwirken auf bereits wehrlose Opfer.

Körperverletzungsdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer – zuletzt das Tötungsdelikt am S-Bahnhof Hamburg-Jungfernstieg am 12. April 2018 und das versuchte Tötungsdelikt mittels eines Messerangriffes auf einen Reisenden und eine Polizeibeamtin am 30. Mai 2018 im IC 2406 bei Flensburg – charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

Diesbezüglich fällt die laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) registrierte Anzahl an Gewaltdelikten auf Bahngelände im territorialen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Köln überdurchschnittlich hoch aus. Im Berichtsjahr 2017 verzeichnete die Bundespolizeiinspektion Köln einen Anstieg der Gewaltdelikte um +23,3% gegenüber dem Vorjahr. Unter den Gewaltdelikten war der Anteil der einfachen und gefährlichen Körperverletzungen nach §§ 223, 224 StGB (eKV: 76,4%; gKV: 19,2%) auffällig hoch.

71,8 % (2016: 74,4 %) der festgestellten Gewaltdelikte der Bundespolizeiinspektion Köln ereigneten sich in der Tatort-Gemeinde Köln. Brennpunkt war hier der Hauptbahnhof Köln,

welcher täglich von ca. 318.000 Reisenden und Besuchern genutzt wird. Zudem ist der Bahnhof aufgrund zahlreicher Einkaufsmöglichkeiten und seiner geografischen Lage im Zentrum von Köln ein stetiger Anlaufort und Treffpunkt von Personen zu jeder Tageszeit.

Im Bereich des Hauptbahnhofes Köln wurden im Jahre 2017 insgesamt 66 gefährliche Körperverletzungen (2016: 56 Fälle) statistisch erfasst, die unter anderem auch durch eine gemeinschaftliche Tatbegehungsweise oder mittels eines gefährlichen Gegenstandes begangen wurden. Dies entspricht einem Anteil von 21,6 % (2016: 24,0%) am Gesamtaufkommen aller an diesem Bahnhof registrierten Körperverletzungen.

Die (Langzeit-) Betrachtung der Tatzeiten verdeutlicht, dass die Wochentage Samstag und Sonntag am häufigsten von Gewaltdelikten betroffen sind. Rund 41% der Straftaten entfallen auf die Wochenenden. Die Brennpunkte liegen samstags in den Abendstunden (18:00 bis 24:00 Uhr = 29,3%) sowie an Sonntagen in den Nacht- bzw. frühen Morgenstunden (00:00 bis 06:00 Uhr = 31,7%).

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2018 wurden für den Bereich des Hauptbahnhofes Köln insgesamt 168 Gewaltdelikte (Vorjahreszeitraum 2017: 224 Fälle) gemeldet. Davon war in 28 Fällen (Vorjahreszeitraum 2017: 38 Fälle) der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzungen erfüllt.

Zusätzliche Recherchen im bundespolizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ergaben für das laufende Kalenderjahr nachstehende Fälle), die sich am Hauptbahnhof Köln oder im Zwei-Kilometer-Umkreis ereigneten und bei denen die Polizeipflichtigen, Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten eine Waffe oder andere gefährliche Gegenstände zumindest mit sich führten. Die am häufigsten festgestellten gefährlichen Gegenstände waren demnach (Einhand-) Messer .

2.

Der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin liegen darüber hinaus, nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme, folgende Erkenntnisse über Sachverhalte mit mitgeführten gefährlichen Gegenständen seit Jahresbeginn vor:

2.1. Köln Hbf:

2.1.1. **Zeit:** 24.01.2018, 07:30 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/59610/2018

Sachverhalt:

Ein 31-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle einen abgeflexten Schlagring und einen Totschläger mit. Der 31-Jährige war bereits als bewaffnet und gewalttätig bekannt.

Mitgeführte Gegenstände: Schlagring, Totschläger

2.1.2. **Zeit:** 01.02.2018, 11:45 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/85095/2018

Sachverhalt:

Ein 16-jähriger Marokkaner wurde bei einer Kontrolle mit Betäubungsmitteln und einem Messer angetroffen.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.3. Zeit: 02.02.2018, 21:44 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/88898/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Deutscher führte bei einer Kontrolle Betäubungsmittel und ein Springmesser mit 10 Zentimetern Klingenlänge mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Springmesser

2.1.4. Zeit: 03.02.2018, 17:50 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/90041/2018

Sachverhalt:

Ein Passant meldet der Bundespolizei, dass ein 17-jähriger Syrer im Bahnhof eine Schusswaffe in der Hand und danach in den Rucksack gesteckt hatte. Person wurde angetroffen. Es handelte sich um eine Softair Waffe.

Mitgeführte Gegenstände: Softair Waffe

2.1.5. Zeit: 05.02.2018, 00:10 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/92312/2018

Sachverhalt:

Meldung über Bedrohung eines DB Sicherheit Mitarbeiters mit einem Messer. Täter konnte in der Nahbereichsfahndung nicht gestellt werden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.6. Zeit: 07.02.2018, 09:40 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/99117/2018

Sachverhalt:

Ein 35-jähriger Deutsche führte bei Kontrolle ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.7. Zeit: 10.02.2018, 13:00 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/108879/2018

Sachverhalt:

Ein 22-jähriger Deutsche führte bei Kontrolle zwei Softairpistolen mit Magazinen mit.

Mitgeführte Gegenstände: Softairpistolen

2.1.8. Zeit: 11.02.2018, 04:00 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/110044/2018

Sachverhalt:

Ein 38-jähriger Deutscher wurde durch eine unbekannte Person mit der Glasflasche auf den Kopf geschlagen.

Mitgeführte Gegenstände: Glasflasche

2.1.9. Zeit: 12.02.2018, 20:55 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/113462/2018

Sachverhalt:

Ein 39-jähriger Niederländer greift einen Mitarbeiter der DB Sicherheit mit einer Glasflasche an.

Mitgeführte Gegenstände: Glasflasche

2.1.10. Zeit: 19.02.2018, 09:40 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/129668/2018

Sachverhalt:

Eine 21-jährige Rumänin führte bei Kontrolle ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.11. Zeit: 26.02.2018, 18:14 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/150493/2018

Sachverhalt:

Ein 21-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.12. Zeit: 28.02.2018, 16:45 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/159264/2018

Sachverhalt:

Eine 18-jährige Deutsche führte bei Kontrolle ein Messer mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.13. Zeit: 07.03.2018, 00:50 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/172531/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle Betäubungsmittel und einen griffbereiten Teleskopschlagstock mit.

Mitgeführte Gegenstände: Teleskopschlagstock

2.1.14. Zeit: 14.03.2018, 07:38 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/191009/2018

Sachverhalt:

Ein 40-jähriger Deutsche bewarf auf dem Bahnhofsvorplatz eine Person mit einer Glasflasche. Er verfehlte sein Ziel.

Mitgeführte Gegenstände: Glasflasche

2.1.15. Zeit: 15.03.2018, 18:30 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/199055/2018

Sachverhalt:

Ein 38-jährige Türke führte bei Kontrolle eine Gaspistole mit.

Mitgeführte Gegenstände: Gaspistole

2.1.16. Zeit: 16.03.2018, 01:40 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/199497/2018

Sachverhalt:

Ein 53-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle ein Messer mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.17. Zeit: 24.03.2018, 01:30 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/220337/2018

Sachverhalt:

Eine 16-jährige Deutsche führte bei der Kontrolle ein Einhandmesser mit.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.18. Zeit: 24.03.2018, 07:20 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/220555/2018

Sachverhalt:

Eine 45-jähriger Deutscher führte bei der Kontrolle ein Einhandmesser mit.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.19. Zeit: 24.03.2018, 10:30 Uhr

Ort: Nahbereich Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/221342/2018

Sachverhalt:

Vier unbekannte Täter traten dem Geschädigten auf Höhe Gulliver gegenüber und nahmen ihm das Handy aus der Hand; nachdem er versuchte dieses wiederzuerlangen, wurde er von einer Person aus der Gruppe mit einem Messer bedroht.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.20. Zeit: 26.03.2018, 20:55 Uhr

Ort: Köln Hbf, Bahnhofsvorplatz

Vg.Nr.: Vg/226029/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Syrer und ein unbekannter Mittäter greifen vier Personen mit einer Glasflasche an.

Mitgeführte Gegenstände: Glasflasche

2.1.21. Zeit: 28.03.2018, 12:20 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/227335/2018

Sachverhalt:

Ein 26-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle Betäubungsmittel und ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser.

2.1.22. Zeit: 02.04.2018, 17:00 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/242439/2018

Sachverhalt:

Ein 17-jähriger Deutscher führte bei einer Kontrolle eine geladene Schreckschusspistole mit.

Mitgeführte Gegenstände: Schreckschusspistole

2.1.23. Zeit: 05.04.2018, 12:10 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/253126/2018

Sachverhalt:

Ein unbekannter Täter versuchte unter Drohung mit einem Messer das Smartphone des Geschädigten zu rauben.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.24. Zeit: 09.04.2018, 08:00 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/260707/2018

Sachverhalt:

Ein 22-jähriger Iraker führte bei der Kontrolle Betäubungsmittel und ein Einhandmesser mit.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.25. Zeit: 15.04.2018, 13:05 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/279220/2018

Sachverhalt:

Ein 56-jähriger Deutscher wurde nach einem Ladendiebstahlsversuch in einem Geschäft im Kölner Hbf vom Ladendetektiv festgehalten. Der 56-Jährige versuchte sich mit einer Kopfnuss zu befreien und trat nach dem Ladendetektiv. Bei der Tat führte der 56-Jährige ein Messer mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.26. Zeit: 22.04.2018, 12:53 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/299603/2018

Sachverhalt:

Ein 26-jähriger Türke hielt sich in den Gleisen des Kölner Hauptbahnhofes auf. Nachdem er gestellt wurde, wurde in seiner Jackentasche ein Fleischerbeil aufgefunden.

Mitgeführte Gegenstände: Fleischerbeil

2.1.27. Zeit: 24.04.2018, 18:05 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/305619/2018

Sachverhalt:

Zwei unbekannte Täter bedrohten einen Geschädigten nach Bettelversuch mit einem Messer.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.28. Zeit: 03.05.2018, 12:50 Uhr

Ort: Vorplatz Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/333843/2018

Sachverhalt:

Ein 25-jähriger Somalier wurde durch drei Zeugen dabei beobachtet wie er zu dem auf dem Vorplatz Domseite Hbf Köln abgestellten Dienst-PKW ging mit einem dicken Holzknüppel in der Hand und mindestens drei Mal auf die Windschutzscheibe des Fahrzeuges einschlug; Fahrzeugschreibe wurde komplett zerstört; Einsatzkräfte welche die Zeugen aufmerksam machten begaben sich zum Fahrzeug. Der 25-Jährige ging bei Sichtkontakt selbständig auf die Knie und nahm die Hände hinter den Kopf; Beamte fixierten unter Beachtung der Eigensicherung den 25-Jährigen auf dem Boden und legten Handfesseln an. Bei einer Durchsuchung auf der Wache wurde ein Messer feststehende Klinglänge 19cm im Rucksack aufgefunden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer, Holzknüppel

2.1.29. Zeit: 04.05.2018, 04:53 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/342594/2018

Sachverhalt:

Eine 37-jährige Türkin beging im Backwerk im Kölner Hbf einen Ladendiebstahl und wehrte sich beim Ansprechen durch Mitarbeiter mittels Kratzen und Haar ausreißen. Weiter beleidigte sie die Mitarbeiter. Bei der Tatausführung führte sie zugriffsbereit ein Steakmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.30. Zeit: 07.05.2018, 17:10 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/342614/2018

Sachverhalt:

Ein Mitarbeiter der Firma Rewe wurde im Hauptbahnhof an der Kasse mit der PET Flasche beworfen und am Kopf getroffen.

Mitgeführte Gegenstände: Flasche

2.1.31. Zeit: 21.05.2018, 07:45 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/378577/2018

Sachverhalt:

Ein 32-jähriger Marokkaner verhielt sich bei der Kontrolle verbal aggressiv. Bei der Durchsuchung wurde ein Messer aufgefunden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.32. Zeit: 22.05.2018, 23:20 Uhr

Ort: Köln Marzellenstraße

Vg.Nr.: Vg/382061/2018

Sachverhalt:

Im Mc Donalds in der Kölner Marzellenstraße kam es durch einen unbekanntem Täter zu einem versuchten Tötungsdelikt mittels einem Messer. Bei der Videoauswertung im Kölner Hauptbahnhof wurde festgestellt, dass der Täter durch den Bahnhof gelaufen ist.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.33. Zeit: 24.05.2018, 14:49 Uhr

Ort: Köln Hbf, Breslauer Platz

Vg.Nr.: Vg/418680/2018

Sachverhalt:

Ein 36-jähriger Weißrusse belästigte Reisende und führte ein Messer im Hosensack. Person war verbal und körperlich aggressiv.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.34. Zeit: 24.05.2018, 10:21 Uhr

Ort: Köln Hansaring

Vg.Nr.: Vg/385404/2018

Sachverhalt:

Eine 13-jährige Kosovarin bedrohte eine 15-jährige Deutsche im Zuge eines Streits mit einem 20cm langen Messer.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.35. Zeit: 25.05.2018, 22:45 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/393149/2018

Sachverhalt:

Ein 35-jähriger Deutscher führte bei der Kontrolle ein Springmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Springmesser

2.1.36. Zeit: 26.05.2018, 01:00 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/393314/2018

Sachverhalt:

Ein 51-jähriger Deutscher führte im Kölner Hbf ein Messer in der Hand. Aufforderung der Polizeibeamten das Messer fallen zu lassen, ignorierte er. Durch einfache körperliche Gewalt konnte ihm das Messer entrissen werden.

Mitgeführte Gegenstände: Cuttermesser

2.1.37. Zeit: 01.06.2018, 13:25 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/410376/2018

Sachverhalt:

Ein 26-jähriger Rumäne entwendete einem 15-jährigen Deutschen durch Ablenken 5 € aus dem Fahrscheinautomat. Bei der Durchsuchung wurden beim ihm zwei Messer zugriffsbereit in der Hosentasche aufgefunden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.38. Zeit: 03.06.2018, 02:15 Uhr

Ort: Köln Hbf, Breslauer Platz

Vg.Nr.: Vg/413036/2018

Sachverhalt:

Ein 45-jähriger Rumäne bedroht einen 35-jährigen Rumänen mit einem Messer. Weiterhin macht er eine Geste, dass er ihm den Hals aufschneiden würde. Im Verlauf tritt der 45-Jährige den 35-Jährigen.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.39. Zeit: 06.06.2018, 16:00 Uhr

Ort: Köln Hbf, Breslauer Platz

Vg.Nr.: Vg/425046/2018

Sachverhalt:

Ein 24-jähriger Deutsche führte bei Kontrolle ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.40. Zeit: 29.06.2018, 14:13 Uhr

Ort: Köln Hbf, S19 von K-Ehrenfeld nach K-Hbf

Vg.Nr.: Vg/487235/2018

Sachverhalt:

Ein 20-jähriger Italiener bedrohte in der S19 einen Reisenden mit einem Messer und den Worten „Ich stech dich ab.“. Der Tatverdächtige konnte nach ausführlichen Ermittlungen ermittelt werden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.41. Zeit: 01.07.2018, 08:30 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/490245/2018

Sachverhalt:

Eine männliche Person unbekannter Nationalität führte bei der Kontrolle ein Messer mit sich. Verhielt sich nicht kooperativ.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.42. Zeit: 02.07.2018, 09:10 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/492169/2018

Sachverhalt:

Ein 22-jähriger Deutscher führte bei der Kontrolle Betäubungsmittel und ein Butterflymesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Butterflymesser.

2.1.43. Zeit: 03.07.2018, 15:28 Uhr

Ort: Köln, Domplatte

Vg.Nr.: Vg/495891/2018

Sachverhalt:

Nach einer Messerstecherei auf der Domplatte flüchteten die Beschuldigten mit dem Messer in den Kölner Hbf. Beschuldigte konnten nicht mehr angetroffen werden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer.

2.1.44. Zeit: 06.07.2018, 01:17 Uhr

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/505727/2018

Sachverhalt:

Ein 39-jähriger Deutscher führte bei der Kontrolle ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.2. Weitere herausragende Sachverhalte mit Waffen:

Weiterhin ereigneten sich seit Jahresbeginn folgende herausragende Sachverhalte im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen:

2.2.1. Zeit: Mo, 01.01.2018, 01:45h

Ort: Düsseldorf Flughafen Fernbahnhof

Vg.Nr.: Vg/213/2018

Lagemeldung: 006/2018

Sachverhalt

Die Leitstelle des PP Düsseldorf informierte die Leitstelle der BPOLI Flughafen Düsseldorf über eine Messerstecherei am Fernbahnhof. Erste Ermittlungen ergaben, dass die beiden irakischen Geschädigten von einer vierköpfigen Personengruppe angegriffen wurden. Hierbei erlitten eine Person ein Durchstich in der Wange und die andere Person eine Stichverletzung am Oberschenkel. Zwecks ärztlicher Behandlung wurden die beiden Iraker in die Diakonie verbracht. Nach dem Sachverhalt flüchteten die Tatverdächtigen mit der RE 3 Richtung Dortmund. Sie konnten nicht mehr angetroffen werden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.2. Zeit: Di, 02.01.2018, 01:07h

Ort: Gelsenkirchen Hbf

Vg.Nr.: Vg/1637/2018

Lagemeldung: 015/2018

Sachverhalt

Aufgrund einer Sachbeschädigung im RE 2 wurde ein 25-jähriger obdachloser Deutscher zur Wache ins Revier Gelsenkirchen verbracht. Nachdem er sich zunächst sehr kooperativ verhalten und bereitwillig Auskunft über mitgeführte Drogen und ein Messer gegeben hatte, verweigerte er anschließend die Herausgabe des Messers. Die Aussagen die er anschließend tätigte ließen auf eine geistige Verwirrung schließen. Es wurde zunächst versucht das Messer durch die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt sicherzustellen. Da der Betroffene erheblichen Widerstand durch Schlagen und Treten leistete, wurde zur Durchsetzung der Maßnahme Reizgas und der Schlagstock eingesetzt. Bei der Maßnahme wurde ein PVB an der rechten Hand verletzt und ist voraussichtlich nicht weiter dienstfähig. Es wurden insgesamt vier PVB mit dem Blut der Person kontaminiert.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.3. Zeit: So, 07.01.2018, 20:22h

Ort: Bonn Hbf

Vg.Nr.: Vg/16654/2018

Lagemeldung: 035/2018

Sachverhalt

Die beiden polnischen Staatsangehörigen verletzten sich im Zuge einer wechselseitigen Körperverletzung in der Vorhalle gegenseitig. Im weiteren Verlauf bedrohte der 61-jährige Pole den 60-jährigen Polen mit einem Taschenmesser. Bei Eintreffen der Streife forderte einer der Beamten P1 unter Vorhalt der Dienstwaffe auf, das Messer fallen zu lassen. Nach mehrmaliger Aufforderung legte P1 das Messer schließlich auf den Boden. P1 und P2 trugen aus der vorangegangenen Auseinandersetzung Verletzungen davon. P2 wurde mittels RTW dem Marienhospital in Bonn zugeführt. P1 wurde nach Anzeigenerstattung von der Dienststelle entlassen.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.4. Zeit: Sa, 27.01.2018, 22:25h

Ort: Mönchengladbach Hbf

Vg.Nr.: Vg/71525/2018

Lagemeldung: 114/2018

Sachverhalt

Im weiteren Verlauf einer möglichen körperlichen Auseinandersetzung griff ein 51-jähriger sowjetisch-deutscher Staatsangehöriger zwei polnische Staatsangehörige (29, 33) mit einem Messer an. Hierdurch erlitten beide Geschädigten blutende Schnittwunden. Beamte der Bundespolizei konnten die Beteiligten am Tatort feststellen und nahmen den polizeibekanntem Angreifer fest. Ein Rettungsdienst transportierte die Männer in ein Krankenhaus. Nach ärztlicher Behandlung und Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen wurden die Personen entlassen. Bei dem 51-jährigen Tatverdächtigen ordnete die Bereitschaftsstaatsanwältin eine Blutentnahme an.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.5. Zeit: So, 11.02.2018, 21:05h

Ort: RE 10232 (Kurz vor Marl/Sinsen)

Vg.Nr.: Vg/111450/2018

Lagemeldung: 182/2018

Sachverhalt

Während der Fahrausweiskontrolle im Zug RE 10232 auf der Fahrt von Recklinghausen nach Essen traf der 60-jährige Zugbegleiter auf eine dreiköpfige männliche Personengruppe. Hierbei erkannte der Zugbegleiter bei einer Person einen Joint, den dieser in der Hand hielt. Diese Person gab an, das WC aufsuchen zu müssen. Der Geschädigte begleitete diese Person zum WC. Anschließend zeigte einer der beiden anderen Personen dem 60-Jährigen eine Schusswaffe, die dieser vorne im Hosenbund stecken hatte. Unbeeindruckt hiervon forderte der Zugbegleiter die Personengruppe auf den Zug beim Halt im Bahnhof Marl/Sinsen zu verlassen, was diese auch taten. Eine sofort eingeleitete Nahbereichsfahndung durch PVB POL NW und BPOL verlief negativ.

Mitgeführte Gegenstände: Schusswaffe

2.2.6. Zeit: Mo, 12.02.2018, 14:00 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, U-Bahn

Vg.Nr.: Vg/112827/2018

Sachverhalt:

Vier Jugendliche schlugen gemeinsam auf einen 16-jährigen Deutschen ein, dieser zog ein Einhandmesser und stach damit einem 17-jährigen Deutschen in den linken Oberarm, so dass eine oberflächliche, jedoch blutende, Wunde entstand, Person wurde mittels KTW ins Städtische Klinikum eingeliefert, die anderen Beteiligten wurden der Dienststelle zugeführt.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.2.7. Zeit: So, 01.04.2018, 03:45h

Ort: Gelsenkirchen Hbf

Vg.Nr.: Vg/240082/2018

Lagemeldung: 369/2018

Sachverhalt

Am Bahnsteig Gleis 5, Abschnitt E, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zweier Gruppen, in deren Verlauf Hieb- und Stichwaffen in Form von Teleskopschlagstöcken, Glasscherben und Holzlatten zum Einsatz gekommen sein sollen. Mehrere Personen erlitten Schnittverletzungen, die durch die angeforderte RTW Besatzung erstversorgt wurden. Der Triebfahrzeugführer des RE 1 (Laufweg Hamm (Westf) - Düsseldorf Hbf) musste wegen Personen, die im Rahmen der Auseinandersetzung in den Gleisbereich geraten waren, eine Schnellbremsung einleiten. In diesem Zusammenhang kam es zu keinen Personenschäden. Der Triebfahrzeugführer erstattete nach Ankunft im Düsseldorfer Hauptbahnhof bei der BPOLI Düsseldorf Strafanzeige. Genauere Informationen zu den Personengruppen liegen derzeit nicht vor.

Mitgeführte Gegenstände: Hieb- und Stichwaffen, Teleskopschlagstöcke, Glasscherben, Holzlatten

2.2.8. Zeit: Do, 05.04.2018, 20:55 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/254175/2018

Lagemeldung: 387/18

Sachverhalt:

Ein 22-jähriger Deutscher wurde durch PVB der BPOLI Dortmund dabei beobachtet, wie er zwei weibliche Minderjährige bespuckte. Der 22-Jährige wurde angehalten und zur Herausgabe der Personalien aufgefordert. Daraufhin griff er blitzartig in seine Jackentasche und äußerte die Worte "Ich habe ein Messer!" Er wurde durch die PVB mehrfach aufgefordert, das Messer fallen zu lassen. Es gelang zunächst nicht den 22-Jährigen zu fixieren, da er sich höchst aggressiv wehrte. Dabei führte er mit seiner rechten Hand, die sich immer noch in der Jackentasche befand, Stichbewegungen in Richtung eines PVB durch und traf diesen auch mehrfach am Körper. Mitarbeiter der DB-Sicherheit wurden aufmerksam und unterstützten die PVB. Während der Zuführung zur Wache leistete er weiterhin erheblichen Widerstand. Ein PVB erlitt

Schürfwunden an beiden Knien, verbleibt jedoch im Dienst. Bei der Dursuchung wurde ein Schweizer Taschenmesser aufgefunden. Das Messer war geschlossen, es ist dem 22-Jährigen offensichtlich nicht gelungen das Messer zu öffnen. Hätte er dieses öffnen können, hätte der PVB schwerwiegende Verletzungen erlitten.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.9. Zeit: Fr, 06.04.2018, 18:00h

Ort: Bahnhof Euskirchen

Vg.Nr.: Vg/256611/2018

Lagemeldung: 391/2018

Sachverhalt

Der 20-Jährige kam aus Richtung Innenstadt und ging in Richtung Bahnhof Euskirchen. Auf dem Bahnhofsvorplatz hob er seinen Pullover und zeigte einer Gruppe Jugendlichen, mit denen er vorher eine Auseinandersetzung hatte, seine Pistole. Ein Zivilbeamter der Bundespolizei brachte seine Dienstwaffe in die kurze Sicherungshaltung und forderte die Person auf, seine Waffe abzulegen. Ein weiterer PVB griff dann mit der Hand an die Waffe und holte diese aus dem Hosenbund. Anschließend wurde die Person zu Boden gebracht, fixiert und gefesselt. Im Anschluss übergaben die Bundespolizisten den Mann und die Waffe zuständigkeitshalber den PVB der KPB Euskirchen. Die eingehende Untersuchung der Waffe ergab, dass es sich dabei um eine Gas-Pistole handelt.

Mitgeführte Gegenstände: Gaspistole

2.2.10. Zeit: Do, 03.05.2018, 07:41h

Ort: Münster Hbf

Vg.Nr.: Vg/332704/2018

Lagemeldung: 505/2018

Sachverhalt

Beamte der Bundespolizei nahmen am Hauptbahnhof Münster einen 31-jährigen deutschen Staatsangehörigen fest, nachdem dieser eine 47-jährige Mitarbeiterin der DB-AG mit einem Ninja Schwert (Klingenlänge 30 cm) bedrohte. In der Folge umklammerte er die Servicemitarbeiterin, entriss ihr das Handy und warf es weg. Anschließend flüchtet der Tatverdächtige in Richtung Nordtunnel und konnte im Bereich einer Baustelle vorläufig festgenommen werden. Im Zuge der Festnahme leistete der 31-Jährige erheblichen Widerstand, trat in Richtung der Beamten und beleidigte sie. Die Beamten unterbanden die Handlungen durch den Einsatz einfacher körperlicher Gewalt und legten dem Tatverdächtigen Handfesseln an. Das bei der Tatausführung verwendete Messer konnte im Nahbereich des Tatortes aufgefunden werden. Die Bundespolizisten blieben unverletzt, die Geschädigte meldete sich vorläufig dienstunfähig.

Mitgeführte Gegenstände: Ninja Schwert

2.2.11. Zeit: Fr, 18.05.2018, 20:45 Uhr**Ort:** Dortmund Hbf**Vg.Nr.:** Vg/374397/2018**Sachverhalt:**

Ein 20-jähriger Deutscher zeigte sich bei Kontrolle verbal aggressiv und wurde sichtlich nervös. Psychisch auffälliges Verhalten, weicht Fragen nach mitgeführten gefährlichen Gegenständen aus, sodass die Person zum Zwecke der Eigensicherung abgetastet werden soll. Gab an, dass die Polizei dieses nicht dürfe und griff dabei schnellstmöglich in die rechte Jackentasche, in der sich ein zugriffsbereites Einhandmesser befand (bei Durchsuchung in der Wache aufgefunden), Griff in die Jackentasche kann durch einen PVB unterbunden und die Hand aus der Jackentasche entfernt werden, Mitnahme zur Dienststelle unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, nachdem die Person ankündigt sich nicht freiwillig durchsuchen zu lassen, weiterhin gibt sie an nicht freiwillig mit zur Wache zu kommen. Durchsuchung ergibt das Auffinden des Messers und einer Machete in einer mitgeführten Sporttasche (trotzdem zugriffsbereit).

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser, Machete**2.2.12. Zeit:** Do, 24.05.2018, 17:10h**Ort:** RB 27, Mönchengladbach Odenkirchen**Lagemeldung:** 585/2018**Sachverhalt**

In der Regionalbahn RB 27 von Koblenz nach Mönchengladbach geriet ein Paar aus Somalia zunächst in verbale Streitigkeiten. Im Verlauf des Streites stach der 23-jährige Mann mit einem Messer der 19-jährigen Frau jeweils einmal in den Oberschenkel und in den seitlichen Brustkorb knapp unterhalb des Herzens. Akute Lebensgefahr besteht nach Angaben der behandelnden Ärzte zur Zeit jedoch nicht. Der Täter wurde vorläufig festgenommen. Die Tatwaffe konnte bisher nicht aufgefunden werden. Eine Mordkommission wurde eingerichtet.

Mitgeführte Gegenstände: Messer**2.2.13. Zeit:** So, 08.07.2018, 21:45h**Ort:** Oberhausen Hbf, Vorplatz**Lagemeldung:** 794/2018**Vg.Nr.:** Vg/511380/2018**Sachverhalt**

Eine Streife der BPOLI Düsseldorf wurde auf eine Messerstecherei gegenüber des Hbf Oberhausen aufmerksam. Einsatzkräfte des PP Oberhausen befanden sich bereits vor Ort.

An einem Dönerladen wurden aus bislang noch ungeklärter Ursache, zwei Personen mit einem Messer niedergestochen und schwer verletzt. Ein Geschädigter erlitt eine schwere Stichverletzung im Bauchbereich. Der Tatver-

dächtige konnte in unmittelbarer Nähe zum Tatort durch Einsatzkräfte der Landes- und Bundespolizei, unter Androhung der Schusswaffe, gestellt und festgenommen werden. Er wurde dem PP Oberhausen zugeführt. Die Tatwaffe, ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 15 cm, wurde vor Ort durch Kräfte der Landespolizei sichergestellt. Der Tatort wurde von Kräften der POLNW weiträumig abgesperrt.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

3

Wie bereits ausgeführt, gehört der Hauptbahnhof Köln mit seinem hohen Reisenden-/ Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer oder verbotene Gegenstände, selten Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 oder den Ereignissen in der Silvesternacht 2016 in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zum anderen ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Im Nationalen Waffenregister waren im November 2017 im Bundesland Nordrhein-Westfalen 143.000 sog. „Kleine Waffenscheine“ registriert (Quelle: „Aachener Nachrichten“ vom 14. Januar 2018).

Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und Frauen durch die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen.

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

II.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von gefährlichen Werkzeugen erlassen. Gem. § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Der Besitz von erlaubnisfreien Gegenständen / Werkzeugen stellt grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Für sich genommen ist hier noch keine Gefahrenschwelle überschritten. Dennoch zeigt die Auswertung der Rohheitsdelikte diesbezüglich - mehrheitlich in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden - wiederkehrende, häufig (alkoholbedingte) gewalttätige Handlungen einzelner Personen / Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten, aber auch gegen Einsatzkräfte der Landes- und Bundespolizei auf Haltepunkten oder Bahnhöfen. Die getätigten Feststellungen

hinsichtlich mitgeführter Gegenstände zeigen insbesondere in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol und einer dadurch sinkenden Hemmschwelle deutlich, dass in diesen Situationen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung dieser Waffen können wiederum Leib, Leben sowie Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Die Gefahr ist auch konkret.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden in den Abendstunden mit steigenden Besucherzahlen des Kölner Hauptbahnhofes. Vornehmlich die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen nutzen den Bahnhof als Treffpunkt, um dort zu verweilen, Diskotheken im nahegelegenen Innenstadtbereich zu besuchen oder um von dort mit U-/ S-Bahnen in andere Bereiche der Stadt Köln zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten Abend- bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder den Hauptbahnhof.

In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/ beraubt werden oder sich Situationen entwickeln, die dann in körperlichen Konfrontationen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Erklärtes Ziel der Sicherheitsbehörden, auch der Bundespolizei (im eigenen Zuständigkeitsbereich) ist es, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einzudämmen. Damit soll auch den Nutzern der Bahn ein nachhaltiges Sicherheitsgefühl vermittelt werden.

Der überwiegende Teil der polizeilich relevanten Sachverhalte zur Gefahrenabwehr und der Straftaten wurde von jugendlichen Gruppierungen und/oder stark alkoholisierten Personen und Personengruppen verursacht.

Die enthemmende Wirkung des Alkohols verstärkt tendenziell die Bereitschaft, Straftaten zu begehen, insbesondere, wenn mitgeführte gefährliche Werkzeuge zusätzlich ein Gefühl von Stärke geben. Diese mitgeführten Gegenstände bergen hierbei wegen der Schwere der Verletzungen, die sie beim Einsatz herbeiführen kann, ein erhebliches Gefahrenpotential für Leib und Leben einer angegriffenen Person. Gegenstände / Werkzeuge, die nicht bei be-

stimmungsgemäßem Gebrauch, wohl aber nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen, werden deshalb in ständiger Rechtsprechung dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs zugeordnet. Wenn die Hemmschwelle z.T. alkoholbedingt so niedrig ist, dass einfache körperliche Gewalt ausgeübt wird, so ist davon auszugehen, dass ein griffbereites Werkzeug als Hieb-, Stich-, Stoßwaffe oder Schlagkörper gegen andere Personen eingesetzt wird und Gewaltbereitschaft noch verstärkt. Gerade in Verbindung mit dem Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit mitgeführten Gegenständen gegeben.

Aus den angeführten Gründen ist prognostisch auch im Jahr 2018 mit einem anzahlmäßig gleichbleibenden Anfall polizeilich relevanter Sachverhalte zu rechnen. Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitskräfte, Zugbegleitpersonale und Polizeibeamter werden durch das Verbot des Mitführens von Waffen und gefährlichen Werkzeugen erheblich reduziert.

Wie unter I. Nr. 2 beispielhaft beschrieben, ergeben sich im Bahnhof häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch durch den Einsatz von Messern oder anderen Waffen unter den beteiligten enden können. Weiterhin führte eine Vielzahl von kontrollierten Personen Waffen unter anderem auch im berauschten Zustand Waffen mit sich. Gerade an Wochenenden, an denen sich Gruppen und Einzelpersonen in berauschten Zustand vermehrt verbale und körperliche Auseinandersetzungen liefern, erhöht dieses Mitführen die Gefahr des Einsatzes von Waffen bei besagten Auseinandersetzungen signifikant.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Köln temporär als gefährdetes Objekt im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

a) Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen im besagten Zeitraum ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Köln im besagten Zeitraum erforderlich.

Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten - so weit wie möglich - zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich- Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, trägt insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit in ganz erheblichem Maße bei (Geeignetheit).

Andere, mildere – aber gleich geeignete – Mittel, welche den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die bisherigen Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen waren ausweislich der weiterhin ansteigenden / hohen Anzahl der Vorfälle nicht ausreichend, um die öffentliche Sicherheit nachhaltig zu schützen. Daher ist ein eingriffsintensiveres Vorgehen zur Erreichung des Ziels/Zwecks erforderlich.

Die Verfügung ist somit erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bezüglich des Verbotes des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Die Allgemeinverfügung bzgl. des Verbotes der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen ist angemessen. Die mit dem Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen zusammenhängenden Einschränkungen für Bahnreisende stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib, Gesundheit. Die Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme dieser potentiellen gefährlichen Gegenstände im angeordneten Rahmen und Zeitraum ist auch unerlässlich, um die Sicherheit der eingesetzten Polizeikräfte bzw. eingesetzten Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen einerseits und auch die Sicherheit unbeteiligter Dritter / Bahnreisender andererseits gewährleisten zu können.

Vielmehr ist die Beachtung für jedermann zumutbar. Auch der Umstand, dass eine Vielzahl von Personen von dem Verbot betroffen sind, darunter auch zahlreiche Reisende, die aus anderen Gründen die Reise in den betroffenen Zügen antreten wollen, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Dies hat sich auch bei der ersten durchgeführten Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin in Dortmund am 29. Juni bis 01. Juli 2018 gezeigt. Die Medienberichterstattung und die Kommentare der Reisenden und in sozialen Netzwerken war überwiegend positiv. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und im verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit oder Eigentumsgarantie ein. Die Einschränkung ist im Abgleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit, Eigentum u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit bzw. die Eigentumsgarantie im Hinblick auf die Mitnahme gefährlicher Werkzeuge.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Insbesondere wurden auch bestimmte Personengruppen, die eine Berechtigung zum Mitführen verbotener Gegenstände oder ein berechtigtes Interesse an der Mitführung haben, von dem Verbot ausgenommen. Auch die Mitnahme von Tierabwehrsprays ist ausgenommen, um das Schutzbedürfnis, gerade von weiblichen Personen, nach den Ereignissen der Silvesternacht in Köln 2015/2016 Rechnung zu tragen. Dies stellt sicher, dass sich das Verbot nur

gegen Personen richtet, die (potentielle) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, weshalb das Mitführverbot zumutbar ist.

Das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – gefährliche Gegenstände mitzuführen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt.

Sie beschränkt sich auf die Gefahren-Spitzenzeiten sowie einen räumlichen Gefahren-Schwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

b) Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 VwVfG). Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die sich im Hauptbahnhof aufhalten. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die entsprechende Gegenstände mitführen und zur Anwendung bringen können und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Der Umstand, dass alle Reisenden, die den genannten Bereich nutzen von dem Mitführverbot betroffen sind, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Zum einen ist eine - theoretisch denkbare - Beschränkung des Mitnahmeverbots auf offensichtlich gewaltbereite Personen praktisch nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht immer mit hinreichender Sicherheit zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist. Zum anderen ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist.

Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und im verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Die Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

c) Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach § 17 oder 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg ver-

sprechen, die Bundespolizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwehren kann und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Eine erhebliche Gefahr in diesem Sinne ist nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 2 S. 2 BPolG eine Gefahr für ein bedeutungsvolles Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von Nichtstörern erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus der oben dargestellten konkreten Gefahrenprognose.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. bereits oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden und des eingesetzten Kontrollpersonals sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist. Bei einer Gefährdung solch hochrangiger Schutzgüter ist eine Gefahr konkret und erheblich i.S.d. § 20 BPolG.

Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der in Rede stehenden Örtlichkeiten im Bahnhof, engen Bahnsteigsbereich, den vielen zu erwartenden, erlebnisorientierten Reisenden, der enthemmenden Wirkung von Alkohol sowie der geringen Steuerungsmöglichkeit durch die Polizei überschritten, die ein polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht.

In besonderen Fällen – wie hier – kann aufgrund vorgenannter Örtlichkeiten oder oben genannter Umstände die an sich vorrangigen Maßnahmen der Polizei vor Ort trotz entsprechenden Polizeiaufgebotes zur Verhinderung sicherheitsrelevanter Verhaltensweisen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der Situation auf den Bahnhöfen, der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der geringen Steuerungsmöglichkeit durch die Polizei überschritten, die ein derartiges polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht. Maßnahmen gegen die nach § 17 oder 18 BPolG Verantwortlichen versprechen im Vorfeld keinen Erfolg bzw. sind nicht rechtzeitig möglich, die Bundespolizei kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwehren und die betroffenen Personen können ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung m.E. bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Bahn den unmittelbaren Zugriff auf gefährliche Werkzeuge haben.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsprechung VG Hannover, Beschluss vom 21.11.2014, Az. 10 B 13138/14 und auf Schleswig-Holsteines VG, Urteil vom 08.04.2014, Az. 3 A 192/13 zum Nichtstörer.

4. Bekanntmachung

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen und des Umstandes, dass diese nicht individualisiert werden können, ist eine persönliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung an die von ihr betroffenen Personen nicht möglich. Die Allgemeinverfügung wird daher gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

5. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u.a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaustausch), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

6. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses – u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) – von unbeteiligten Personen – gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) – u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen – ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Im Auftrag

Pawendenat